

Urteil des Gerichts vom 15. April 2011 — Tschechische Republik/Kommission**(Rechtssache T-465/08) ⁽¹⁾**

(PHARE-Programm — „Revolvierende Fonds“, aus denen die Tschechische Republik Mittel erhalten hat — Erstattung gezahlter Beträge — Entscheidung der Kommission, die Einziehung im Wege der Aufrechnung vorzunehmen — Rechtsgrundlage — Unterschiedliche Rechtsordnungen — Begriff der Einredefreiheit und Bezifferbarkeit der Forderung — Begründungspflicht)

(2011/C 160/19)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Smolek)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel, F. Dintilhac und Z. Malůšková)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. August 2008 über die Einziehung der von der Tschechischen Republik im Rahmen „Revolvierende Fonds“ des PHARE-Programms geschuldeten Beträge im Wege der Aufrechnung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 327 vom 20.12.2008.

Beschluss des Gerichts vom 14. April 2011 — Lancôme/HABM — Focus Magazin Verlag (ACNO FOCUS)**(Rechtssache T-466/08) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ACNO FOCUS — Ältere nationale Wortmarke FOCUS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 160/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lancôme parfums et beauté & Cie (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und J. Pagenberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Focus Magazin Verlag GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Schweizer und J. Berlinger)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Juli 2008 (Sache R 1796/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Focus Magazin Verlag GmbH und der Lancôme parfums et beauté & Cie

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lancôme parfums et beauté & Cie trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 6 vom 10.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-576/08) ⁽¹⁾**

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an Bedürftige — Verordnung (EG) Nr. 983/2008 — Programm zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 für das Verteilungsprogramm zu verbuchen sind — Beschaffung auf dem Markt — Nichtigkeitsklage)

(2011/C 160/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Lumma und B. Klein, sodann M. Lumma, B. Klein, T. Henze und N. Graf Vitzthum)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und A. Szmytkowska)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, K. Petkovska, S. Johannesson und A. Engman)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: B. Plaza Cruz), Französische Republik (Prozessbevollmächtigter: G. de Bergues und B. Cabouat), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: zunächst I. Bruni als Bevollmächtigter, sodann P. Gentili, avvocato dello Stato) und Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: zunächst M. Dowgielewicz, sodann M. Szpunar und schließlich M. Szpunar, B. Majczyna und M. Drwiecki)

Gegenstand

Antrag auf Teilnichterklärung der Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind (ABl. L 268, S. 3)

Tenor

1. Art. 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind, werden für nichtig erklärt.
2. Die Nichtigerklärung von Art. 2 und Anhang II der Verordnung Nr. 983/2008 beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der bereits vorgenommenen Beteiligungen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Polen und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 14. April 2011 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-70/09) ⁽¹⁾

(EFRE — Einheitliches Programmplanungsdokument für die Region Groningen-Drenthe — Entscheidung, mit der die finanzielle Beteiligung gekürzt und die teilweise Rückzahlung der gezahlten Beträge angeordnet wird — Begründungspflicht — Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

(2011/C 160/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigter: C. Wissels und M. Noort)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: W. Roels und A. Steyblité)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 8355 der Kommission vom 11. Dezember 2008 über die Kürzung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die gemäß dem einheitlichen Programmplanungsdokument Nr. 97.07.13.003 im Zusammenhang mit Ziel 2 in Bezug auf die Region Groningen-Drenthe entsprechend der Entscheidung 97/711/EG der Kommission vom 26. Mai 1997 bewilligt worden war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Tubesca/HABM — Tubos del Mediterráneo (T TUMESA TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A.)

(Rechtssache T-98/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke T TUMESA TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A. — Ältere nationale Wortmarke und ältere internationale Bildmarke TUBESCA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 160/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tubesca (Ailly-sur-Noye, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Greffe)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Tubos del Mediterráneo, SA (Sagunto, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Dezember 2008 (Sache R 518/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Tubesca und der Tubos del Mediterráneo, SA